



Konzept für Gesundheitsprävention

1 rechtliche Grundlagen

- Rundmail des niedersächsischen Kultusministeriums
- Runderlass zum Masernschutz vom 25.02.2020
- Infektionsschutzgesetz §§ 33 bis §§ 36
- Schulhygieneplan des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes

2 Zuständigkeiten

2.1 Schulleitung

- Umsetzung, Durchführung und Einhaltung der Gesundheitspräventionsmaßnahmen
- Elternbriefe
- regelmäßige Hygienebelehrungen
- Beratung von Schülern, Lehrern, Mitarbeitern und Eltern
- Kontakt zum Gesundheitsamt

2.2 Lehrkräfte

- Information an die Schulleitung über Erkrankungsverdächtige
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Eltern und evtl. dem Gesundheitsamt
- Einhaltung der mit den Schülern besprochenen Verhaltensweisen bzgl. der täglichen Hygiene
- Fensterlüftung in der großen Pause und wenn erforderlich

2.3 Schulträger

- Bereitstellung von Seife, Papierhandtüchern und Abfalleimern
- Organisation der Gebäudereinigung
- Entsorgung der Abfälle

2.4 Schulhausmeister(in) bzw. Raumpfleger(in)

Mit der zuständigen Reinigungsfirma muss ein täglicher, monatlicher und jährlicher Reinigungsplan festgelegt werden.

Bei einer **Epidemie/Pandemie muss** die tägliche Reinigung folgende Tätigkeiten umfassen:

- die Schüler- und Lehrertische nach Schulschluss
- das Treppengeländer nach jeder großen Pause und nach Schulschluss
- die Türklinken nach Schulschluss
- die Toilettenräume nach Schulschluss
- alle Handwaschbecken
- Wartung und Auffüllen der Seifenspender in allen Räumen und der Toiletten
- Bereitstellung von ausreichenden Papierhandtüchern in allen Räumen und Toiletten

3 Ziele

Da die sozialstrukturellen und baulichen Bedingungen der Schule keine weiteren besonderen Maßnahmen erfordern, zielt das vorliegende Gesundheitspräventionskonzept vorrangig auf den Schutz von der am Schulleben beteiligten Personen.

Um die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte und Mitarbeiter gewährleisten zu können, müssen Eltern und Schule vielschichtig kooperieren.

Die Schutzmaßnahmen/Hygienemaßnahmen dienen zum Wohle der SchülerInnen, Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule und sind für alle Personen an der Schule verbindlich. Sie sollen eine Ansteckung und/oder Verbreitung u.a. folgender Krankheiten verhindern bzw. verringern:

- Neue Influenza
- Masern
- Coronavirus
- Magen-Darm-Infektionen

Eine Hygieneerziehung soll regelmäßig im Unterricht angesprochen werden.

4 verhaltenspräventive Maßnahmen

4.1 Erziehungsberechtigte

- gehen mit ihrem Kind bei Erkrankungsverdacht sofort zum Arzt
- schicken ihr Kind nicht zur Schule, wenn sie eines oder mehrere Krankheitszeichen bei ihrem Kind auf folgende Krankheiten bemerken oder vermuten:
 - Neue Influenza
 - Coronavirus
 - Masern
 - Magen-Darm-Infektion
- informieren im Krankheitsfall ihres Kindes unverzüglich die Schule (KlassenlehrerInnen, Schulleitung) und ggf. das Gesundheitsamt
- achten auf die strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene
- legen einen Nachweis der Masernschutzimpfung ihres Kindes der Schule vor

4.2 Lehrkräfte

- haben Vorbildwirkung bezogen auf das Einhalten der Absprachen
- thematisieren regelmäßig in angemessener Weise die Themen:
 - Gesundheit
 - Vermeidung von Ansteckungen
 - personenbezogene Hygiene
 - Umgang mit Lebensmitteln
 - Umgang mit Tieren
- achten bei den Schülern auf grippeähnliche Symptome
- fördern das Verantwortungsbewusstsein für den Anderen
- erarbeiten mit den Schülern und Schülerinnen Verhaltensregeln zur Vermeidung von Ansteckungen (siehe 4.3)
- **lüften regelmäßig** die Unterrichtsräume (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 Minuten in der kleinen Pausen und bis 15 Minuten in den beiden großen Pausen)
- vermeiden bei einer **Epidemie/Pandemie** im Sportunterricht den Einsatz von Großgeräten und Kleingeräten, die nicht im verschlossenen schuleigenen Schrank aufbewahrt werden
- schließen sichtlich erkrankte Kinder schnellstmöglich vom Unterricht aus

- organisieren bis zum Eintreffen der Eltern für das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern eine Aufsicht (Bücherei oder Hausmeisterbüro)
- legen einen Nachweis ihrer Masernschutzimpfung/ihres Masernschutzes der Schulleitung vor
- unterschreiben alle 2 Jahre die „Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34IfSG“

4.3 Schüler und Schülerinnen

4.3.1 allgemeine Hygienemaßnahmen

Die SchülerInnen achten auf die Einhaltung folgender allgemeiner Hygieneregeln:

- strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden
 - nach jedem Toilettengang
 - vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
 - nach jeder Verschmutzung und nach Reinigungsarbeiten
 - Händewaschen nach Handkontakt mit Tieren
- vermeiden Anhusten und Anniesen → in den Ärmel husten oder niesen
- teilen nicht das Geschirr, Besteck oder Trinkgefäß und auch keine Lebensmittel mit anderen
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule gehen.
- tragen der Jahreszeit angepasste Kleidung
- halten allgemeine Regeln der Lebensmittelhygiene ein

4.3.2 Hygienemaßnahmen im Fall eine Epidemie/Pandemie

Die SchülerInnen können das Risiko einer Ansteckung vermindern, indem sie folgende Verhaltensabsprachen zusätzlich beachten:

- strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden, wenn möglich
 - vor Unterrichtsbeginn
 - nach jeder Pause
 - vor der Betreuung
 - nach jedem Toilettengang
- vermeiden Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände
- vermeiden engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen
- vermeiden Anhusten und Anniesen
- beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Anschließend möglichst die Hände waschen.
- Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte **in den Ärmel gehustet und geniest werden** (nicht in die Hand).
- nicht das Geschirr, Besteck oder Trinkgefäß und auch keine Lebensmittel mit anderen teilen
- auf Körperkontakte wie umarmen, einhaken, Händeschütteln usw. verzichten
- beim Morgenkreis kein Kind zur Begrüßung anfassen
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen.
- können 10 Tage nach Erkrankungsbeginn die Schule wieder besuchen
- der Jahreszeit angepasste Kleidung tragen

4.4 Umgang mit Tieren / dem Schulhund

Der Umgang von SchülerInnen mit Tieren muss angeleitet und ständig überwacht werden. Bevor ein Tier/Hund eine Lehrkraft in den Unterricht begleitet, muss eine Elternabfrage bzgl. der Einwilligung erfolgen.

Folgende abgesprochene Verhaltensregeln im Umgang mit Tieren und speziell mit dem Schulhund sollen/müssen alle SchülerInnen einhalten:

- das Tier/den Hund nur mit einer Hand berühren/streicheln
- nach jedem Kontakt mit dem Tier/dem Hund sofort die Hände gründlich waschen
- während des Umgangs mit dem Tier/dem Hund nicht essen und trinken
- das Tier/dem Hund nichts zum Essen und Trinken geben
- das Gesicht vom Tier/dem Hund fernhalten → kein Gesichtskontakt
- Tische und Einrichtungsgegenstände nach dem Tierkontakt sorgfältig reinigen
- auf regelmäßiges Lüften der Räume achten

4.5 Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Es wird daher empfohlen, an verschiedenen Orten (im Hausmeisterbüro und wenn möglich auf jeder Schuletage) ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Für die regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und ggf. Neubeschaffung ist die Hausmeisterin verantwortlich.

Es soll eine Regelung dafür getroffen werden, dass dieses Material jederzeit dem Lehrpersonal zugänglich ist, regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt wird und dass die Handhabung den Durchführenden bekannt ist.